## **Hansestadt Osterburg (Altmark)**

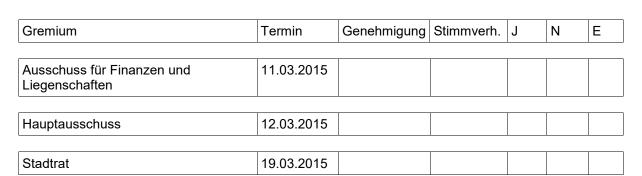
TYP: Beschlussvorlage

Status: öffentlich Nummer: II/2015/058

Datum: 13.02.2015

Aktenzeichen:

Einreicher: Bürgermeister Federführendes Amt: Amt für Finanzen



## **Betreff**

Windpark Osterburg

## **Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt in Anlehnung an den Beschluss Nr. 00-I/14/398 vom 24.04.2014 über die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung der Windenergie sowie den Beschluss Nr. II/2014/046 vom 11.12.2014 über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung der für die Errichtung des geplanten Windparks Osterburg benötigten Grundstücke nunmehr das Sondergebiet für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Osterburg, Erxleben und Storbeck auszuweisen.

| Bürgermeister |  |
|---------------|--|



## Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss Nr. 00-I/14/398 vom 24.04.2014 hat der Stadtrat beschlossen, einen Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Osterburg zu stellen.

Dieser Antrag liegt derzeit bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zur Entscheidung vor.

Weiterhin hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Beschluss Nr. II/2014/046 vom 11.12.2014 beschlossen, einen Gestattungsvertrag mit der Windenergie Osterburg GmbH & Co.KG über die Nutzung der gemeindlichen Flächen zur Errichtung des geplanten Windparks für zwei WEA abzuschließen. In der diesem Beschluss beigefügten Anlage wurde bereits auf die Möglichkeit zur Errichtung einer dritten WEA hingewiesen.

Die anschließende Berechnung der Flächen hat nunmehr ergeben, dass die zur Ausweisung des Sondergebietes vorgesehene Fläche mit drei anstelle von zwei Windenergieanlagen (WEA) bebaut werden kann. Die für diesen Standort benötigten Grundstücke befinden sich nicht nur in der Gemarkung Osterburg, sondern erstrecken sich auch auf die Gemarkungen Erxleben und Storbeck.

Dazu liegen der Stadtverwaltung Vorplanungen unterschiedlicher Anbieter vor.

Durch die Errichtung einer dritten WEA auf der ausgewiesenen Fläche können die mit der Errichtung von zwei WEA vorzusehenden Infrastruktureinrichtungen optimaler genutzt und ausgelastet werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Nutzungsentgelte für die vorbenannten Infrastruktureinrichtungen sowie für Abstandsflächen- und Baulastenrechte. Die mit dem vorbenannten Beschluss festgesetzten Entschädigungsregelungen und Mindestentgelte für zwei WEA bleiben von der Erweiterung durch eine dritte WEA unberührt. Für die Nutzung der gemeindlichen Grundstücke zur Sicherstellung der Errichtung einer dritten WEA wird ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.

| dritten WEA wird ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Den Ortschaftsräten Osterburg, Erxleben und Flessau wurde die Beschlussvorlage weger der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt.     |
| Empfehlung der Verwaltung: Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat einer Ausweisung des Sondergebietes für die Errichtung von drei Windenergieanlagen zuzustimmen. |
| Finanzielle Auswirkung:<br>keine                                                                                                                                 |
| Anlagen:<br>Lageplan                                                                                                                                             |
|                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                  |